

§ 2 *Grundsätzliche Anwendbarkeit des Unionsrechts auf den Bereich des Urheberrechts*

Art. 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 EUV enthält den Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung.¹³ Danach verbleiben diejenigen Materien, die nicht der Union zugeordnet werden, in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Das macht es nötig, für urheberrechtliche Rechtssetzungsakte der Union eine tragfähige Kompetenzgrundlage im Primärrecht zu identifizieren. Doch bevor die Suche nach einem geeigneten Kompetenztitel aufgenommen werden soll, soll hier auf die Frage eingegangen werden, ob das Unionsrecht insgesamt auf das Urheberrecht überhaupt Anwendung findet. Hieran könnte man unter zwei Gesichtspunkten Zweifel hegen. Zum einen wird das Urheberrecht im europäischen Primärrecht nicht ausdrücklich erwähnt (§ 2.I.). Zum anderen ließe sich annehmen, dass bestimmte Normen des Primärrechts das Urheberrecht quasi ex post aus dem Anwendungsbereich des Unionsrechts ausklammern (§ 2.II.).

I. Die Nichterwähnung des Urheberrechts im europäischen Primärrecht

Der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag enthalten nicht nur keine ausdrückliche Kompetenzgrundlage speziell für das Urheberrecht, das Urheberrecht wird darüber hinaus – auch nach dem Vertrag von Lissabon – an keiner Stelle des EU-Vertrages oder des AEU-Vertrages auch nur erwähnt. Der Begriff des geistigen Eigentums findet sich hingegen nicht nur im vorbezeichneten Art. 118 AEUV sowie an anderen Stellen des AEU-Vertrages, sondern sogar in Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁴. Dieser explizite Schutz des geistigen Eigentums als Teil der Eigentumsgarantie in

13 Zu diesem Grundsatz unten, § 3.

14 Im Folgenden: Grundrechtecharta – GRC.

Art. 17 Abs. 2 der Grundrechtecharta, die nach Art. 6 Abs. 1 EUV verbindliches Primärrecht ist,¹⁵ ist ein Novum des Vertrages von Lissabon.¹⁶

Geht man davon aus, dass der Begriff des geistigen Eigentums auch das Urheberrecht mit umfasst,¹⁷ dann kann heute zumindest nicht aus der Abwesenheit jeder Erwähnung des Urheberrechts im Primärrecht gefolgert werden, das Urheberrecht sei aus dem Bereich des Unionsrechts gänzlich ausgeklammert.

Genau so wurde aber in der Anfangsphase urheberrechtlicher Rechtsetzung in der Union zu Beginn der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts argumentiert, somit freilich zu einer Zeit, in der tatsächlich weder das Urheberrecht noch das geistige Eigentum im europäischen Primärrecht erschienen.¹⁸ Es sei davon auszugehen, dass die Verfasser der Verträge das Urheberrecht aus diesen ausnehmen wollten. Daher dürfe man eine Kompetenz für urheberrechtliche Regelungen im Hinblick auf den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung auch nicht über andere Kompetenztitel konstruieren.¹⁹

15 Zu den Folgen des Verbindlichwerdens der Charta, insbesondere zu ihrem Verhältnis zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Union und zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) *Fischer/Früh/Jaeger*, EuLF 2009, II-29, II-30 f.; ausführlich *Postl* in: *Brosinger/Fischer/Früh*, Reformvertrag, 8 ff.; *Pachel/Rösch*, EuZW 2008, 519, 519 ff.; *Grabenwarter* in: *Tettinger/Stern*, B.III. Rn. 12 ff.; *Borowsky* in: *Meyer*, Vor Titel VII Rn. 15.

16 Da der grundrechtliche Schutz des geistigen Eigentums in der Union auch schon vor der expliziten Erwähnung in der Charta als Element der Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und der EMRK anerkannt war, bleiben die materiellen Änderungen durch die Erwähnung des geistigen Eigentums in der Charta sowie deren Verbindlichwerden jedoch überschaubar. Hierzu *Fischer/Früh/Jaeger*, EuLF 2009, II-29, II-30 f.; *Postl* in: *Brosinger/Fischer/Früh*, Reformvertrag, 13 ff.; *Ubertazzi*, IIC 2007, 881, 882. Vgl. auch (noch zum Verfassungsvertrag) *Hilty*, Entwicklungsperspektiven, 142.

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 EUV bestimmt sogar ausdrücklich, dass die Grundrechtecharta ohne Einfluss auf die Kompetenzverteilung in der Union bleibt. Da wir uns hier auf solche Änderungen konzentrieren wollen, die die möglichen Kompetenzgrundlagen der Gemeinschaft bzw. Union für die Regelung des Urheberrechts betreffen, kann der grundrechtliche Schutz des geistigen Eigentums nach dem Vertrag von Lissabon also zunächst einmal außer Betracht bleiben.

17 Dies ist für den Bereich des Unionsrechts nicht unumstritten. Ausführlich hierzu unten, § 4.III.2.b).

18 Lediglich Anhang III des EWG-Vertrages erwähnte die Ertragnisse aus dem Urheberrecht in der Liste derjenigen Transaktionen, für die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 106 Abs. 3 EWG keine neuen Beschränkungen einführen durften. Hierzu *Ubertazzi*, GRUR Int. 1984, 327, 327; *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 29; *Schieble*, Kompetenz der EG, 120.

19 Zu dieser anfänglichen Diskussion ausführlich *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 20 ff.; vgl. auch *Schieble*, Kompetenz der EG, 119 ff.; *Uber-*

Mit der Ergänzung des heutigen Art. 207 AEUV (damals Art. 113 EWG, der zu Art. 133 EGV wurde) durch den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften²⁰ fand der Begriff des geistigen Eigentums Eingang in den Vertragstext.²¹ Dass das geistige Eigentum insgesamt nicht gänzlich aus

tazzi, GRUR Int. 1984, 327, 327 f.

Im Einzelnen wurde entlang folgender Linien argumentiert:

Wenn Art. 36 EWG (Art. 36 AEUV, Art. 30 EGV) Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit aus Gründen des gewerblichen und kommerziellen Eigentums zulasse, nicht aber wegen des Urheberrechts, obwohl dieses doch ebenso zu Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit führen könne, dann gehe diese Vorschrift offenbar davon aus, dass urheberrechtliche Belange gänzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des Vertrages lägen. Andernfalls wäre sicher auch eine Beschränkung der Verkehrsfreiheiten durch das Urheberrecht bedacht worden und hätte in Art. 36 EWG Erwähnung gefunden. Das Fehlen des Urheberrechts wurde denn auch unter Hinweis auf dessen urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte, die es von gewerblichem Eigentum unterschieden, erklärt. In diesem Sinne *Sieger*, FuR 1977, 283.

Denkbar schien aber auch, was andere Stimmen vorbrachten, dass nämlich das Urheberrecht sehr wohl in den Anwendungsbereich des Vertrages falle, aber nicht von der Ausnahme des Art. 36 EWG erfasst werde, sodass das Urheberrecht sogar – anders als das gewerbliche Eigentum – der Warenverkehrsfreiheit voll unterworfen sei. Vgl. *Johannes*, Gewerblicher Rechtsschutz, 55; *Ubertazzi*, GRUR Int. 1984, 327, 329 f.

Die herrschende Meinung ging indes davon aus, dass das Urheberrecht sowohl in den Anwendungsbereich des Vertrages falle als auch von der Ausnahmenvorschrift des Art. 36 EWG erfasst werde. Hierzu *Schieble*, Kompetenz der EG, 122; *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 27; *Johannes*, Gewerblicher Rechtsschutz, 55 f.; vgl. auch *Ubertazzi*, GRUR Int. 1984, 327, 329; für eine analoge Anwendung des Art. 36 EWG *Dietz*, Urheberrecht in der EG, Rn. 29.

Der EuGH entschied die Streitfrage schließlich in letzterem Sinn, indem er annahm, ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht falle in den Anwendungsbereich des Vertrages, könne aber – soweit es seinen Bestand anbelange – Beeinträchtigungen der Warenverkehrsfreiheit rechtfertigen. Vgl. EuGH, 8.6.1971, Rs. 78/70, 1971, 487 – *Polydor*, Rn. 11; hierzu *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 36 f. Vgl. auch EuGH, 20.1.1981, Verb. Rs. 55/80 und 57/80, Slg. 1981, 147 – *Gebührendifferenz II*, Rn. 8 f.; hierzu *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 39 ff. EuGH, 24.1.1989, Rs. 341/87, Slg. 1989, 79 – *Patricia*, Rn. 7. EuGH, 20.10.1993, Verb. Rs. C-92/92 und C-326/92, Slg. 1993, I-5145 – *Phil Collins*, Rn. 22 f.; hierzu *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 100. Damit stand zumindest fest, dass das Urheberrecht – auch wenn es nicht ausdrücklich im EWG-Vertrag genannt wurde – nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Vertrages ausgeschlossen war.

20 ABl. EU 1997/C-340, im Folgenden: Vertrag von Amsterdam.

21 Zur Entwicklung der Vorschrift *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, 44. Ergänzungslieferung, 2011, Art. 207 AEUV Rn. 1 ff.; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf*, 40. Ergänzungslieferung, 2009, Art. 133 EGV Rn. 2.

dem Anwendungsbereich der Verträge ausgenommen sein konnte, wurde somit auch textuell belegbar. Schon vor dem Vertrag von Lissabon konnte daher aus einer schlichten Nichterwähnung im europäischen Primärrecht nicht mehr auf die Unanwendbarkeit des Unionsrechts auf das Recht des geistigen Eigentums geschlossen werden.

Eine andere Frage, auf die noch einzugehen sein wird, ist aber, inwieweit der primärrechtliche Begriff des geistigen Eigentums das Urheberrecht mit einschließt.²² Soweit man aber den Begriff des geistigen Eigentums auch auf das Urheberrecht erstreckt, verfängt das Argument der Nichterwähnung des Urheberrechts im Primärrecht spätestens seit dem Vertrag von Amsterdam nicht mehr.

II. Ausklammerung des Urheberrechts aus dem Anwendungsbereich des Unionsrechts durch primärrechtliche Vorschriften

Wenn also das Unionsrecht trotz der Nichterwähnung des Urheberrechts grundsätzlich Anwendung auch auf diesen Bereich des geistigen Eigentums beansprucht, so können doch – so die zweite Argumentationslinie für eine Ausklammerung des Urheberrechts aus dem Unionsrecht – bestimmte Vorschriften des Primärrechts das Urheberrecht ex post ausnehmen. Wir wollen hier kurz auf diese möglichen Ausschlussvorschriften eingehen.

1. Art. 36 AEUV (Art. 30 EGV, Art. 36 EWG)

Als solche Ausnahmenvorschrift wurde in der Anfangszeit urheberrechtlicher Rechtsetzung auf Unionsebene Art. 36 AEUV (damals Art. 36 EWG) angeführt. Der dort erwähnte Begriff des gewerblichen und kommerziellen Eigentums wurde weit ausgelegt, sodass er auch das Urheberrecht erfasste. Wenn nun die Vorschrift Beeinträchtigungen der Warenverkehrsfreiheit zum Schutze dieses gewerblichen und kommerziellen Eigentums erlaube, so hieß es, dann stelle dies einen umfassenden Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten

²² Hierzu unten, § 4.III.2.b).

dar.²³ Der EuGH befand jedoch, dass die Ausnahmeregelung des Art. 36 EWG die dort genannten Sachbereiche nicht den Kompetenzen der Union zugunsten der Mitgliedstaaten entziehe, sondern nur Ausnahmen von der Warenverkehrsfreiheit aufgrund nationaler Vorschriften autorisiere.²⁴ Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Unionsrechts lässt sich Art. 36 AEUV daher nicht entnehmen.

2. Art. 345 AEUV (Art. 295 EGV, Art. 222 EWG)

Als weitere denkbare Ausnahmegesetzgebung wird immer wieder Art. 345 AEUV (Art. 295 EGV, Art. 222 EWG) angeführt. Dieser bestimmt, dass der Vertrag die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt lässt. Immer dann, wenn in der wissenschaftlichen Diskussion die Kompetenzen der Union im Bereich des Urheberrechts diskutiert werden, wird mit hartnäckiger Vorliebe auf diese Norm Bezug genommen.²⁵ Wir werden jedoch sehen, dass Art. 345 AEUV ohne jede Bedeutung für die urheberrechtliche Gesetzgebung in der Union ist und daher in der weiteren, an Problemen ohnehin reichen Diskussion über die Kompetenzen der Union getrost auf eine Erörterung dieser Norm verzichtet werden kann.

a) Art. 345 AEUV als negative Kompetenzbestimmung

Wie die Norm des Art. 345 AEUV dogmatisch einzuordnen ist und wie sie wirkt, ist umstritten. Die wohl herrschende Meinung geht davon aus, dass der von der Vorschrift erfasste Bereich der Eigentumsordnung vollständig aus dem Zuständigkeitsbereich der Union ausgeklammert wird, da es sich um eine *negative Kompetenzbestimmung* handle.²⁶ Auch der EuGH scheint dieser Ansicht

23 Vgl. das Parteivorbringen in EuGH, 15.12.1976, Rs. 35/76, Slg. 1976, 1871 – *Simmenthal*, Rn. 22 ; vgl. auch *Benabou*, Droit d’auteur et droit communautaire, Rn. 27.

24 EuGH, 15.12.1976, Rs. 35/76, Slg. 1976, 1871 – *Simmenthal*, Rn. 23/24; EuGH, 5.10.1977, Rs. 5/77, Slg. 1977, 1555 – *Tedeschi*, Rn. 33/35; EuGH, 12.7.1979, Rs. 153/78, Slg. 1979, 2555 – *Fleischzubereitungen*, 5; EuGH, 4.10.1991, Rs. C-367/89, Slg. 1991, I-4621 – *Aimé Richardt*, 19; EuGH, 13.7.1995, Rs. C-350/92, Slg. 1995, I-1985 – *Arzneimittelschutzzertifikat*, 21 f. Hierzu auch *Schieble*, Kompetenz der EG, 122.

25 Vgl. etwa *Peifer*, GRUR Int. 2010, 671, 675.

26 Vgl. die Nachweise bei *Kingreen* in: *Calliess/Ruffert*, Art 345 AEUV Rn. 5 .

zuzuneigen, wenn er meint, der Bereich der Eigentumsordnung verbleibe in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.²⁷

Demgegenüber vertritt eine nicht unbedeutende andere Ansicht im Schrifttum die Auffassung, es handele sich lediglich um eine *Kompetenzausübungsschranke*.²⁸ Hiergegen spricht die systematische Stellung des Art. 345 AEUV bei den Allgemeinen und Schlussbestimmungen des AEUV-Vertrages, welche auf eine übergeordnete Bedeutung hindeutet. Darüber hinaus lässt sich ein Wortlautargument anführen, denn Art. 345 AEUV bestimmt, dass *die Verträge*, also die Verträge in ihrer Gesamtheit die nationalen Eigentumsordnungen unberührt lassen und nicht etwa nur Maßnahmen, die die Union aufgrund ihrer Kompetenzen ergreifen würde. Somit stellt Art. 345 AEUV anders als Art. 36 AEUV einen echten Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten dar, der die Eigentumsordnung aus dem Anwendungsbereich des Unionsrechts ausnimmt.

Entscheidend für die Frage, ob das Urheberrecht von dieser Ausnahme erfasst wird, ist demnach, wie der Begriff der Eigentumsordnung zu verstehen ist.

b) Der Begriff der Eigentumsordnung

Zum Teil wird unter Eigentumsordnung in einem weiten Sinne „die Gesamtheit der Vorschriften [...], die in jedem Mitgliedstaat die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten, die Möglichkeiten zur Beschränkung oder Einziehung von Eigentumsrechten sowie insbesondere auch die Rechte und Pflichten bei der Überführung von privatem Eigentum in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft regeln,“ verstanden.²⁹ Darunter würde also auch die *Ausgestaltung der rechtlichen Befugnisse des Eigentümers* fallen. Im Hin-

27 EuGH, 20.10.1993, Verb. Rs. C-92/92 und C-326/92, Slg. 1993, I-5145 – *Phil Collins*, Rn. 18 ff., 22; EuGH, 18.12.1997, Rs. C-309/96, Slg. 1997, I-7493 – *Annibaldi*, Rn. 17, 23.

28 Noch zu Art 295 EGV: *Bär-Bouyssièr* in: *von der Groeben/Schwarze*, Art. 295 EGV Rn. 3. Unklar insofern *Kingreen* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 345 EGV Rn. 1 einerseits und Rn. 5 andererseits.

29 *Bär-Bouyssièr* in: *von der Groeben/Schwarze*, Art. 295 EGV Rn. 7. Ähnlich *Schweitzer* in: *Grabitz/Hilf*, 40. Ergänzungslieferung, 2009, Art. 295 EGV Rn. 3, der aber nur die „wesentlichen Elemente der verfassungsrechtlichen Eigentumsvorschriften der Mitgliedstaaten“ als erfasst ansieht.

blick auf den weiten Eigentumsbegriff, den die Unionsorgane verwenden,³⁰ lassen sich hierunter selbstverständlich auch die Rechte des geistigen Eigentums und ihre Ausgestaltung subsumieren.

Da aber jede Regelung im Bereich der Grundfreiheiten das Potential hat, sich auf das Eigentum auszuwirken,³¹ kann Art. 345 AEUV nicht dahingehend verstanden werden, dass die Union in ihrer Tätigkeit vollständig blockiert sein soll, wenn Auswirkungen auf das Eigentum zu erwarten sind.³² Daher wird hier eine Unterscheidung von *Bestand* und *Ausübung* der Eigentumsrechte vorgenommen.³³ Das Unionsrecht dürfe nicht den Bestand der Rechte des geistigen Eigentums berühren – die entsprechenden Regelungen blieben den Mitgliedstaaten überlassen –, wohl aber deren Ausübung.

Dass mit dieser Unterscheidung nur sehr schwer zu operieren ist,³⁴ zeigt etwa die schwierige Einordnung der Schutzfrist der Rechte des geistigen Eigentums, die nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 36 AEUV (Art. 30 EGV, Art. 36 EWG) in den Bereich des Bestandes eines Rechts fällt und dementsprechend unionsrechtlich unangetastet zu bleiben hat.³⁵ Würde man diesen Gedanken konsequent verfolgen, würde das im Ergebnis bedeuten, dass die Union für die Regelung des Kernbereichs der Eigentumsrechte wie etwa der Schutzfristen der Rechte des geistigen Eigentums gänzlich inkompetent wäre. Angesichts der Tätigkeiten der Union gerade auf diesem Gebiet³⁶ müsste dieses Ergebnis erstaunen. So hat dann auch der EuGH einer solchen Auslegung eine klare Absage erteilt. Art. 345 AEUV (Art. 295 EGV, Art. 222 EWG) dürfe nicht dahingehend verstanden werden, dass für alle Regelungen, die den Bestand eines gewerblichen Schutzrechtes betreffen, allein die nationalen Gesetzgeber zuständig seien.

30 Vgl. *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrechte zugunsten von Sportveranstaltern?, 22.

31 *Schieble*, Kompetenz der EG, 130.

32 *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 32.

33 *Bär-Bouyssière* in: *von der Groeben/Schwarze*, Art. 295 EGV Rn. 10 ff.; hierzu auch *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 32.

34 *Schieble*, Kompetenz der EG, 131; *Benabou*, Droit d'auteur et droit communautaire, Rn. 58 *Schack*, Urheberrecht, Rn. 147.

35 EuGH, 24.1.1989, Rs. 341/87, Slg. 1989, 79 – *Patricia*, Rn. 12.

36 Vgl. die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. EU 1993/L 290/9. Die Richtlinie wurde inzwischen neu gefasst als Richtlinie 2006/116/EG, ABl. EU 2006/L 372/12. Ausführlich unten, § 9.III.

Eine Vereinheitlichung oder Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften sei trotz Art. 345 AEUV (Art. 295 EGV, Art. 222 EWG) möglich.³⁷

Wenn aber Art. 345 AEUV – wie wir gesehen haben – eine negative Kompetenzzuweisungsnorm darstellt, der Unionsgesetzgeber aber dennoch auch in den Bereichen, die wie die Schutzfristen zum Bestand der Eigentumsrechte gehören, eine Zuständigkeit haben kann, so muss der Begriff der Eigentumsordnung anders auszulegen sein. Es erscheint daher richtig, Art. 345 AEUV weniger auf die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Eigentumsrechte als vielmehr auf die *Eigentumsordnung als ganze* zu beziehen.³⁸ Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 345 AEUV lehrt, dass es den Autoren des Vertrages nicht um die einzelnen Eigentumsrechte, sondern um die Eigentumszuordnung, insbesondere an den Produktionsmitteln ging.³⁹

Mit anderen, vereinfachenden Worten gesagt: Art. 345 AEUV klammert die Entscheidung zwischen Marktwirtschaft und Planwirtschaft aus dem Bereich der Verträge aus. Sofern aber Eigentumsrechte gegeben sind, lassen sich der Vorschrift jedoch keine Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Eigentumsrechte, also auch des Urheberrechts, entnehmen. Dieser Bereich ist daher auch nicht aus der Zuständigkeit der Union ausgenommen.⁴⁰ Auch auf die Intensität, mit der in einzelne Eigentumsrechte eingegriffen wird, kann es insoweit nicht ankommen.⁴¹ Die inhaltliche Ausgestaltung des Urheberrechts ist sicher eine bedeutende eigentumsrechtliche Frage. Mit der Entscheidung zwischen Plan- und Marktwirtschaft – und nur hierum geht es bei Art. 345 AEUV – hat sie jedoch nichts zu tun.

37 EuGH, 13.7.1995, Rs. C-350/92, Slg. 1995, I-1985 – *Arzneimittelschutzzertifikat*, Rn. 19. Hierzu *Schwartz* in: *von der Groeben/Schwarze*, Art. 308 EGV Rn. 53 ff.

38 *Schieble*, Kompetenz der EG, 131; *Dietz*, Urheberrecht in der EG, Rn. 26; *Kingreen* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 345 EGV Rn. 10, mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch den Diskussionsbericht zu einer Tagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht im Jahre 1993, *Lausen*, ZUM 1993, 359, 361 f.

39 *Kingreen* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 345 EGV Rn. 2. Speziell aus urheberrechtlicher Sicht *Schack*, Europäische Urheberrechts-Verordnung, 180.

40 So auch *Schack*, ZEuP 2000, 799, 818; *Schack*, ZGE 2009, 275, 281 f.; *van Eechoud/Hugenholtz/van Gompel*, Harmonizing European Copyright Law, 319 ff. Im Ergebnis auch *Gronau*, Europäisches Urheberrecht, 20 f.

41 A.A. wohl *Ullrich*, Die gemeinschaftsrechtliche Entwicklung des Rechts des Geistigen Eigentums, 49.

3. Art. 351 AEUV (Art. 307 EGV, Art. 234 EWG)

Schließlich ist noch auf Art. 351 AEUV einzugehen. Dieser bestimmt, dass Abkommen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Römischen Verträge bzw. vor dem Beitritt eines Mitgliedstaates zur Union durch die Verträge nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) als vorbestehendes Abkommen hingewiesen worden.⁴² Man könne argumentieren, dass die dort geregelten Bereiche des Urheberrechts der Kompetenz der Union entzogen seien.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es indes, die Rechte Dritter Staaten aus vorbestehenden Abkommen mit Mitgliedstaaten zu schützen.⁴³ Soweit ein Mitgliedstaat Rechte aus einem solchen Abkommen herleiten kann, die mit dem Unionsrecht unvereinbar sind, hat er durch seinen Beitritt auf diese Rechte jedoch verzichtet.⁴⁴

Die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten wird zudem nur dadurch erreicht, dass das Unionsrecht ausnahmsweise hinter Bestimmungen des nationalen Rechts zurücktritt, sofern diese der Erfüllung vorbestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen des Mitgliedstaats dienen.⁴⁵ Ein Verbot für die Union, in solchen Bereichen gesetzgeberisch tätig zu werden, ergibt sich hieraus demnach nicht.

III. Zwischenergebnis

Wir haben also gesehen, dass das Urheberrecht, auch wenn es nicht ausdrücklich in den Verträgen genannt wird, grundsätzlich in deren Anwendungsbereich fällt und nicht durch bestimmte Vorschriften der Kompetenz der Union entzogen wird.

⁴² Schieble, Kompetenz der EG, 132.

⁴³ EuGH, 14.10.1980, Rs. 812/79, Slg. 1980, 2787 – *Burgoa*, Rn.8; *Schmalenbauch* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 351 AEUV Rn. 11; *Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf*, 40. Ergänzungslieferung, 2009, Art. 307 EGV Rn. 3 f.

⁴⁴ EuGH, 27.2.1962, Rs. 10/61, Slg. 1962, 3 – *Kommission ./. Italien*, 22 f.; *Booß* in: *Lenz/Borchardt*, Art. 351 AEUV Rn.3; *Schmalenbauch* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 351 AEUV Rn. 11.

⁴⁵ *Schmalenbauch* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 351 AEUV Rn. 11; vgl. auch EuGH, 3.2.1994, Rs. C-13/93, Slg. 1994, I-371 – *Minne*, Rn. 17.

